

VG Augsburg

Urteil vom 18.6.2007

Tenor

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Der am ... geborene Kläger ist iranischer Staatsangehöriger aus dem Iran. Er reiste am 21. Oktober 2003 auf dem Luftweg von Dubai kommend über den Flughafen Frankfurt/Main in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 28. Oktober 2003 die Anerkennung als Asylberechtigter.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) lehnte den Antrag des Klägers mit Bescheid vom 1. September 2004 als unbegründet ab und drohte dem Kläger die Abschiebung in den Iran an. Die hiergegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Augsburg mit rechtskräftigem Urteil vom 24. Februar 2006 (AZ:: Au 7 K 04. 30688) ab. Ein Berufungszulassungsantrag des Klägers wurde vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof am 29. März 2006 (14 ZB 06.30345) abgelehnt.

Mit Schreiben vom 22. Juni 2006 ließ der Kläger durch seinen Bevollmächtigten erneut einen Asylantrag (Folgeantrag) stellen.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass der Kläger eine Veränderung der Sach- und Rechtslage zu seinen Gunsten geltend mache. Wegen seiner exilpolitischen Aktivitäten sei er im Fall seiner Rückkehr in den Iran gefährdet. Die Situation habe sich im Iran verändert.

Er sei für die Arbeiterkommunistische Partei Irans (AKP) aktiv. Er habe „am 12. Juni 2006 einen Informationstisch in Kempten organisiert“. Er habe ihn auf seinen Namen als Vertreter der Arbeiterkommunistischen Partei Irans angemeldet. An dem Informationsstand habe er Unterschriften gesammelt. Mit der Unterschriftenliste sei unter anderem gefordert worden, den iranischen Staatspräsidenten zu verhaften, sobald dieser den Boden eines EU-Landes betrete.

An dem Informationsstand habe der Kläger Gespräche geführt.

Am 17. Mai 2006 habe der Kläger einen Informationsstand der AKP in Köln betreut. Im Rahmen des Informationsstandes sei auf sogenannte Ehrenmorde und die Unterdrückung der Frauen in islamischen Ländern hingewiesen worden.

An dem Informationstisch sei auch Frau Mina Ahady, Mitglied des Zentralkomitees der AKP anwesend gewesen. Der Kläger sei auf Fotos zu sehen, wie er zusammen mit Frau Ahady Flugblätter verteilt habe.

Am 3. Juni 2006 habe der Kläger an einer Versammlung der AKP in Köln teilgenommen. Er habe während der Veranstaltung das Wort ergriffen und eine Rede gehalten. Er habe in dieser Rede gesagt: „Die Bedrohung durch den Iran nimmt mit Entwicklung einer Atombombe zu. Der Iran könnte mit einer Atombombe das Land Israel zerstören. Dies könnte für viele Jahre schreckliche Folgen für die Bevölkerung Israels haben, wie sich an den Folgen der Atombombenabwürfe auf Hiroshima und Nagasaki zeigte.

Auf der Veranstaltung habe auch der Vorsitzende der AKP Herr Taghuaie gesprochen.

Der Kläger habe weiter am 4. Juni 2006 an der Jahresversammlung der Arbeiterkommunistischen Partei Irans in Köln teilgenommen. Der Vorsitzende der Partei, Herr Taghuaie und der Chef des Politbüros, Herr Kayman hätten Reden gehalten. Auf der Versammlung sei auch ein neuer Vorstand gewählt worden.

Mit weiterem Schreiben vom 14. September 2006 wurde ausgeführt, dass der Kläger die Demonstration am 28. Juli 2006 auf dem Rathausplatz in Kempten, deren Leiter er gewesen sei, angemeldet habe. Während der Demonstration habe er Schilder u. a. mit der Parole „Nein zur islamischen Republik“ hoch gehalten. Er habe während der Protestaktion eine Rede gehalten. Es seien Unterschriften gesammelt worden. Der Kläger habe den Text der Rede selber geschrieben.

Über die Protestaktion sei auch in der Zeitung „Kreibote“ vom 23. August 2006 berichtet worden. In dem Bericht hieße es: „Mit einer Demonstration auf dem Rathausplatz machte Initiator Reza Wehaby-Barzi und weitere sieben Personen Ende Juli auf Missstände im Iran aufmerksam“. In dem Zeitungsbericht sei auch ein Foto veröffentlicht worden, das u. a. den Kläger beim Verlesen seines Redetextes zeige.

Mit weiterem Schreiben vom 6. Februar 2007 wurde vorgetragen, dass der Kläger am 10. Januar 2007 einen Informationsstand betreut habe, der über die oppositionelle Studentenbewegung – Iran informiere.

Am 26. Januar 2007 habe der Kläger in Kempten Flugblätter verteilt, mit denen über den Tod des Studenten Ahbar Mohammadi im Iran berichtet werde. Fotos würden den Kläger beim Verteilen der Flugblätter zeigen.

Entsprechend einer Bescheinigung der AKP vom 1. Oktober 2004 sei der Kläger für die Verteilung von Zeitschriften der AKP in Kempten und Umgebung zuständig.

Das Bundesamt lehnte den Folgeantrag mit Bescheid vom 20. Februar 2006 als ab.

Der Antrag auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 1. September 2004 bzgl. der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 des Ausländergesetzes wurde ebenfalls abgelehnt.

Der Kläger ließ hiergegen am 2. März 2007 Klage erheben und beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 20. Februar 2007 zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass bei ihm die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen; hilfsweise festzustellen, dass bei ihm Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2 ff AufenthG vorliegen.

Zur Begründung der Klage wurde mit Schriftsätzen vom 27. März 2007 und 23. April 2007 im Wesentlichen vorgetragen:

Der Kläger sei für die Arbeiterkommunistische Partei Irans aktiv. Er sei der Vertreter der Partei in Kempten. Er habe als Vertreter in Kempten bereits Informationsstände angemeldet. Die Anhänger dieser Partei würden sich regelmäßig in Kempten versammeln. Er sei seit dem 20. September 1980 Mitglied. Er sei in Kempten und Umgebung für das Verteilen von Zeitungen, das Aufstellen von Informationsständen und die Durchführung von Versammlungen zuständig. Es wurde eine Mitgliedsbestätigung vom 17. April 2007 vorgelegt.

Der Kläger habe u. a. mit der bekannten oppositionellen Frau Mina Ahadi einen Informationsstand in Köln betreut. Bereits die Nähe und Zusammenarbeit mit Frau Ahadi gefährde den Kläger.

Das Bundesamt beantragte am 13. März 2007 für die Beklagte,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 27. März 2007 hat die Kammer den Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen (§ 76 Abs. 1 AsylVfG).

In der mündlichen Verhandlung wurde der Kläger informatorisch gehört.

Er wiederholte den bereits schriftsätzlich gestellten Klageantrag aus der Klage vom 1. März 2007.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 18. Juni 2007, sowie den Inhalt der Gerichts- und Behördenakten Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Der angegriffene Bescheid der Beklagten vom 20. Februar 2007, mit dem die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und die Abänderung der bestandskräftigen Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 des Ausländergesetzes (nunmehr: § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetzes/AufenthG) abgelehnt wurden, ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Der Kläger hat zu dem gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz AsylVfG für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt keinen Anspruch auf die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens bzw. das Wiederaufgreifen des Verfahrens betreffend die Feststellung zum Vorliegen von Abschiebungsverboten im Sinne von § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

### I.

Nach unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags darf gemäß § 71 Abs. 1 AsylVfG ein weiteres Asylverfahren nur durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz/VwVfG vorliegen. Danach muss sich entweder die Sach- oder Rechtslage zugunsten des Asylfolgeantragstellers geändert haben oder es müssen neue Beweismittel vorliegen, die geeignet sind, eine für ihn günstigere Entscheidung herbeizuführen. Der Asylfolgeantrag ist innerhalb der Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG zu stellen und setzt des Weiteren voraus, dass der Antragsteller gemäß § 51 Abs. 2 VwVfG ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Asylverfahren geltend zu machen. Inhaltlich Gleiches gilt für den Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens betreffend die (negativen) Entscheidungen zum Vorliegen von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

Die für die Beachtlichkeit eines Folgeantrags maßgeblichen tatbestandlichen Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Insbesondere vermag sich der Kläger nicht auf eine für ihn günstige nachträgliche Änderung der Sachlage berufen (vgl. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG).

Eine im Sinn von § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG relevante Änderung der Sachlage ist nur anzunehmen, wenn sich entweder die allgemeinen politischen Verhältnisse oder Lebensbedingungen im Heimatstaat oder aber die das persönliche Schicksal des Asylbewerbers bestimmenden Umstände, insbesondere auf Grund besonderer Vorgänge im Heimatstaat, in der Bundesrepublik Deutschland oder in Drittstaaten, in der Weise verändert haben, dass in dem hier maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz AsylVfG) zumindest die Möglichkeit einer positiven Entscheidung über den Asylfolgeantrag besteht.

Gemessen an diesen rechtlichen Vorgaben erfüllt der vom Kläger zur Begründung des Asylfolge- bzw. Wiederaufgreifensantrags vor dem Bundesamt und dem gerichtlichen Verfahren vorgetragene Sachverhalt die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht. Seit Abschluss des letzten Asylverfahrens hat sich die Sach- oder Rechtslage nicht nachträglich zugunsten des Klägers geändert. Dem Vorbringen in dem vorliegenden Klageverfahren lässt sich nicht entnehmen, dass neue

tatsächliche Umstände eingetreten sind, die geeignet wären, das Asylbegehren im hier maßgeblichen Zeitpunkt zu rechtfertigen.

Das vorliegende Folgeverfahren begründet der Kläger im wesentlichen mit seiner Zugehörigkeit zur „Arbeiterkommunistischen Partei“ – AKP–, sowie mit seiner exilpolitischen Betätigung für diese Partei in Deutschland.

Dieser Vortrag war bereits Gegenstand der Überprüfung und Entscheidung im Asylerstverfahren, und kann daher als solcher im Folgeverfahren nicht nochmals, sofern nicht die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 51 VwVfG vorliegen, erneut überprüft werden. Insoweit wird auf die rechtskräftige Entscheidung des Gerichts vom 24. Februar 2006 (Az: Au 7 K 04. 30688) verwiesen.

1. Soweit der Kläger mit dem vorliegenden Folgeantrag fortgesetzte exilpolitische Tätigkeiten geltend macht, sind diese nicht qualitativ dergestalt, dass damit gegenüber den im Erstverfahren vorgetragenen Tätigkeiten nunmehr die Schwelle der Asylerheblichkeit überschreiten würde, mit der Folge, dass eine politische Verfolgung des Klägers nach § 60 Abs. 1 AufenthG bei einer Rückkehr in sein Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten wäre.

In ständiger Rechtsprechung geht der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (Urteil vom 25.9.1991 - 19 BZ 89.30032, Urteil vom 18.7.2001 - 19 B 96.35762, Urteil vom 16.1.2002, - 19 B 97.30598 u. a.) sowie andere Obergerichte (vgl. z. B. OVG Lüneburg vom 22.6.2005 - 5 LB 51/02; VGH Kassel vom 23.1.2005 - 11 UE 3311/04 A) davon aus, dass die Exilszene in Deutschland zwar vom iranischen Geheimdienst überwacht wird, es angesichts der Vielzahl von Iranern, die sich im Bundesgebiet aufhalten, jedoch ausgeschlossen erscheint, dass jeder Iraner hier beobachtet bzw. insbesondere, dass er auch identifiziert wird. Auch den iranischen Stellen ist bekannt, dass eine große Zahl iranischer Asylbewerber aus wirtschaftlichen oder anderen unpolitischen Gründen versucht, im westlichen Ausland und insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland dauernden Aufenthalt zu finden, und diese hierzu Asylverfahren betreiben, in deren Verlauf eine oppositionelle Betätigung geltend gemacht und dementsprechend auch ausgeübt wird. Allein die Teilnahme an Massenveranstaltungen oder damit verbundene untergeordnete Tätigkeiten, wie sie von den Exilorganisationen erwartet werden, führen deshalb nicht zwingend zu einer Überwachung bzw. Identifizierung der Betroffenen oder gar zu einer politischen Verfolgung bei einer Rückkehr in den Iran. Dies kann bei vernünftiger Betrachtung der auch allgemeinkundigen Verhältnisse der persischen Exilszene in der Bundesrepublik nur bei solchen Immigranten angenommen werden, die bei ihren Aktivitäten besonders hervortreten und deren Gesamtverhalten sie den iranischen Stellen als ernsthafte auf die Verhältnisse im Iran einwirkende Regimegegner erscheinen lassen. Die Frage, ob sich ein Asylsuchender persönlich exponiert hat, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab, wobei die Ernsthaftigkeit der politischen Überzeugung, Art, Dauer und Intensität der exilpolitischen Betätigung von Bedeutung sind, aber auch andere Kriterien Berücksichtigung finden können.

Dieser Rechtsprechung folgt das Gericht und hält an diesem Maßstab auch angesichts der aktuellen Auskunftslage, wie sie zum Gegenstand des Verfahrens gemacht wurde, fest. Dabei wird insb. auch die in der mündlichen Verhandlung am 18. Juni 2007 eingeführte Stellungnahme des Deutschen Orient-Instituts vom 6. Oktober 2006 an das Bundesamt berücksichtigt.

Auch nach der Wahl von Mahmoud Ahmadinedjad zum Staatspräsidenten im Juni 2005 wird im aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 21. September 2006 (nachfolgend: Lagebericht) hinsichtlich der exilpolitischen Aktivitäten (Seite 30) erneut auf die Erkenntnis iranischer Stellen hingewiesen, dass viele Asylbewerber in Deutschland oppositionelle Aktivitäten entwickeln, um einen Nachfluchtgrund geltend machen zu können. Zumeist handle es sich bei diesen Aktivitäten um Unterstützungsaufgaben kleinerer Gruppierungen und die Teilnahme an Demonstrationen. Die meisten Exilgruppen hätten ihre Basis in Westeuropa und den USA und unterhielten keine Organisation im Iran selbst. Es sei von genauer Beobachtung iranischer Stellen auszugehen, einer Rückkehrgefährdung setzten sich jedoch lediglich führende Persönlichkeiten der Oppositionsgruppen aus, die öffentlich und öffentlichkeitswirksam in Erscheinung treten und zum Sturz des Regimes aufrufen würden.

Angesichts dessen werden die iranischen Stellen die schwierigen und aufwändigen Ermittlungen zur Identifizierung von Asylsuchenden auf diejenigen Personen beschränken, die auf Grund besonderer Umstände über die massentypischen und niedrigprofilieren Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste hinaus Funktionen wahrgenommen und/oder Aktivitäten entwickelt haben, die den jeweiligen Asylsuchenden aus der Masse der mit dem Regime in Teheran „Unzufriedenen“ herausheben und als ernsthaften und gefährlichen Regimegegner erscheinen lassen.

Gemessen an diesen Kriterien, die die aktuelle Auskunftsfrage berücksichtigen, hat der Kläger nach der Überzeugung des Gerichts wegen seiner nach Abschluss des Asylverfahrens fortgesetzten exilpolitischen Betätigungen keine entscheidungserhebliche Verfolgung bei einer Rückkehr in den Iran zu befürchten.

Den vom Kläger dargelegten exilpolitischen Tätigkeiten für die AKP, wie z. B. seine Teilnahme an Demonstrationen und Informationsveranstaltungen bzw. zum Teil deren Organisation, verbunden mit der Aufstellung bzw. Betreuung von Büchertischen und dem Verteilen von Informations-/Propagandamaterial an Passanten, sowie seine Teilnahme an einer Versammlung der Arbeiterkommunistischen Partei, einer im Iran verbotenen Organisation, und das hierbei übliche Tragen von Plakaten sowie Rufen von Parolen, kann nach Auffassung des Gerichts keine Bedeutung für die Festlegung einer Verfolgungsgefahr beigemessen werden.

Hieran ändert auch die mehrfache Teilnahme, sowie die Adressierung der ordnungsrechtlichen Behördenentscheidungen an den Kläger selbst nichts.

Wie bereits im Asylverfahren ausgeführt bewegt sich die Beteiligung des Klägers im Rahmen der AKP auch entsprechend der nunmehr vorgelegten Mitgliedsbescheinigung vom 17. April 2007 im Bereich einfacher Mitwirkungs- und Hilfstätigkeiten, wie sie von Sympathisanten derartiger Exilgruppen erwartet werden. Insoweit ist der nunmehr beschriebene Tätigkeitsbereich identisch mit dem im Asylverfahren vorgetragenen.

Wenn der Kläger nach Abschluss des Asylverfahrens seine exilpolitischen Tätigkeiten fortsetzte, so kann dennoch ein Asylfolgeantrag nicht allein aufgrund der Anzahl der Tätigkeiten erfolgversprechend sein. Die Erhöhung der Quantität niedrig profilierter Tätigkeiten führt nicht zu einer Qualitätsänderung der Gesamtaktivität. Gerade der, der mehrmals über einen längeren Zeitraum im

Rahmen zahlreicher Veranstaltungsteilnahmen nach außen hin deutlich macht, dass er „dabei ist“, liefert gegenüber dem iranischen Nachrichtendienst den Beweis, dass von ihm allenfalls Unzufriedenheit, nicht aber eine ernst zu nehmende Gefahr für das Mullah-Regime ausgeht.

Soweit über solche Veranstaltungen in Zeitungen unter Namensnennung des Klägers berichtet wird und auf den Fotos u. a. der Kläger abgebildet ist, wird damit allenfalls zu erkennen gegeben, dass er mit der AKP sympathisiert. Daraus kann jedoch nicht entnommen werden, dass ihm deswegen bei Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht.

Nach der Auskunftslage (z. B. Deutsches Orient-Institut, Auskünfte vom 31. 1.2000 an VG Schleswig, vom 5. 10. 2005 an VG Ansbach) ist auch den iranischen Behörden bekannt, dass Artikel in Exilzeitschriften zuvörderst der Förderung der europäischen Asylverfahren zu dienen bestimmt sind.

Die u. a. vom Kläger verteilten Flugblätter, sowie die Unterschriftslisten enthalten nach Auffassung des Gerichts nichts eigentlich Neues oder überhaupt Erhebliches, sondern eine ganz allgemeine negative Einschätzung des iranischen Regimes. Dasselbe gilt auch für die vom Kläger angeblich gehaltenen Reden im Rahmen einer Versammlung der AKP in Köln am 3. Juni 2006 bzw. einer Demonstration in Kempten am 28. Juli 2006.

Sollte der Kläger dabei aus der Anonymität einer Masse herausgetreten, damit als Einzelner individualisierbar und im Sinne einer Observation auch leichter greifbar sein, so erscheint er aber aus den oben dargelegten Gründen in den Augen des iranischen Nachrichtendienstes nicht als eine Gefahr für das Regime.

Auch im Iran löst die private oder öffentliche Äußerung von Unzufriedenheit und Kritik an der Regierung oder der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lage keine staatlichen Zwangsmaßnahmen aus.

Auch wenn am 17. Mai 2006 an dem Informationstisch in Köln Frau Mina Ahady anwesend gewesen sein sollte und der Kläger mit ihr und anderen Personen auf einem Foto abgebildet wurde, so ist allein das Hervortreten im Sinne einer optischen Erkennbarkeit oder Individualisierbarkeit nicht asylrelevant. Ein Hervortreten in der Öffentlichkeit, das aufgrund der Persönlichkeit des Asylsuchenden, der äußeren Form seines Auftritts und nicht zuletzt aufgrund des Inhalts der in der Öffentlichkeit abgegebenen Erklärungen den Eindruck erweckt, dass der Asylsuchende allein oder aber im Zusammenwirken mit anderen zu einer Gefahr für den Bestand des iranischen Regimes wird, ist im vorliegenden Fall nach Auffassung des Gerichts nicht gegeben.

In diesem Zusammenhang ist den iranischen Behörden klar, dass die Asylverfahren irgendwie betrieben werden müssen, und dass innerhalb dieser Asylverfahren dann auch irgendetwas gesagt oder getan werden muss, um das begehrte Asyl schließlich zu erlangen.

In diesem Zusammenhang ergibt sich aus der Stellungnahme des Deutschen Orient-Instituts an das Bundesamt vom 6. Oktober 2006 ( eingeführt in das Verfahren im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 18.6.2007), die die Verschärfung der innenpolitischen Situation seit dem Amtsantritt von Ahmadinejad berücksichtigt, dass es „nicht realitätsgerecht ist, zu meinen, dass die iranischen

Behörden sich daran in irgendeiner Weise stören würden, sie nehmen das alles gar nicht zur Kenntnis, sondern das ist eben die Sache der Leute, die im Ausland ihr Glück suchen“. Die Tätigkeit des Klägers lässt sich daher bei unterstellter Rückkehr in den Iran den dortigen Behörden durchaus als „notwendiges Übel“ im Rahmen der deutschen Asylverfahren darstellen. Die vom Kläger dargelegten standardmäßigen exilpolitischen Aktivitäten erscheinen nicht asylrelevant.

Insb. die vom ihm aufgegriffenen Themenbereiche werden auch im Iran angesprochen. Selbst im Iran werden Bilder von Hinrichtungen gezeigt. Das Regime verteidigt die Todesstrafe und auch die Art der Hinrichtungen offensiv und legt sich hier keine Zurückhaltung auf; es ist insoweit auch kein Geheimnis, dass im Iran viele Todesurteile vollstreckt werden (vgl. Stellungnahme des Deutschen Orient-Instituts an das Bundesamt vom 6.10.2006, S. 5).

Es darf nicht davon ausgegangen werden, dass die Iraner nicht in der Lage wären, einen politisch aktiven, im Ausland tätigen Gegner von einem Mensch zu unterscheiden, der im Rahmen eines Asylverfahrens um sein Bleiberecht in Deutschland kämpft (vgl. Auskunft, Deutsches Orient Institut vom 5.10.2005 an VG Ansbach).

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die exilpolitischen Betätigungen des Klägers deutlich unter der asylrelevanten Schwelle liegen, so dass die exilpolitischen Aktivitäten auch in der Gesamtschau betrachtet keine beachtliche Verfolgungsgefahr zu begründen vermögen.

2. Allein das Stellen eines Asylantrags führt auch nach dem neuesten Lagebericht vom 21. September 2006 (S. 37) nicht zu staatlichen Repressionen, so dass sich auch aus diesem Grund keine Gefahr im Falle der Rückkehr ersehen lässt.

## II.

Bei dieser Sachlage sind entsprechend den obigen Ausführungen auch keinerlei Anhaltspunkte für das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 3, 5 6 und 7 AufenthG ersichtlich.

Damit erweist sich auch der vom Kläger gestellte Wiederaufgreifensantrag auf Abänderung der im abgeschlossenen Asylverfahren bestandskräftig getroffenen (negativen) Feststellung von Abschiebungshindernissen gemäß § 53 AuslG als unbegründet.

Ergänzend wird zur weiteren Begründung der Entscheidung auf die zutreffenden Ausführungen im Bescheid des Bundesamts vom 20. Februar 2007 Bezug genommen (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

Die Klage war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83 b AsylVfG.